

Staat und Recht im Imperialismus

Die Konzeption vom „Richterrecht“ und die bürgerliche Gesetzlichkeit

*Prof. Dr. habil. WLADIMIR A. TVMANOW,
Sektorenleiter am Institut für Staat und Recht
der Akademie der Wissenschaften der UdSSR*

In den letzten Jahren hat der Begriff „Richterrecht“ (judge-made law) in der westeuropäischen bürgerlichen Jurisprudenz große Verbreitung gefunden — von der Rolle der gerichtlichen Präzedenzfälle in den Ländern des anglo-amerikanischen Common Law ganz zu schweigen. Das „Richterrecht“ ist eine unverzichtbare Komponente fast aller grundlegenden neuesten Strömungen der bürgerlichen Rechtstheorie, tritt aber häufig auch als eigenständige Konzeption in Erscheinung. Seine Leitsätze werden bei der Lösung konkreter Rechtsprobleme im Rahmen der juristischen Zweigwissenschaften angewandt.

Begriff und historische Wurzeln des „Richterrechts“

Ganz allgemein ist Gegenstand des „Richterrechts“ die rechtsschöpferische Rolle des Gerichts. Das unmittelbare Ziel dieser Konzeption besteht aber durchaus nicht darin, den Wirkungsmechanismus des Präzedenzfalls und den Einfluß der Gerichtspraxis auf die Gesetzgebung zu zeigen. Ihr Ziel ist vielmehr die Überwindung des Grundsatzes, daß der Richter dem Gesetz unterworfen ist. Ihre Anhänger erklären den Richter zum „vollkommenen Vertreter“ des Rechts als den Gesetzgeber und verlangen eine entschiedene Erweiterung seiner Kompetenz — einschließlich des Rechts, konkrete Fälle entgegen dem Gesetz (contra legem) zu entscheiden. Es ist bezeichnend, daß mit der weiteren Zunahme des Anteils der Gesetzgebung im anglo-amerikanischen Recht der Begriff „judge-made law“ immer häufiger als Begründung für einen möglichen Verzicht des Gerichts auf die Anwendung des sich auf den betreffenden Fall beziehenden Gesetzes benutzt wird.

Wenn also ein BRD-Rechtswissenschaftler heute davon spricht, daß die „Legitimität der richterlichen Rechtsschöpfung“ anerkannt sei¹, dann handelt es sich um die Umwandlung des Verhältnisses von Gesetz und Gericht in die Alternative „Gericht oder Gesetz“. Und ein anderer BRD-Rechtswissenschaftler konstatiert, daß der Richter die Möglichkeit und die Aufgabe der Rechtsschöpfung habe und folglich der heutige Begriff des positiven Rechts dem case law näherstehe als einem kodifizierten Rechtssystem.² Die überkommene Vorstellung vom Richter wird verworfen; er wird jetzt als „sozialer Architekt“ betrachtet.

Die Konzeption vom „Richterrecht“ hat ihren Vorläufer: das „freie richterliche Ermessen“. Jedoch bestehen zwischen der zu Beginn unseres Jahrhunderts aufgekommenen Theorie vom „freien Ermessen“ und dem „Richterrecht“ bei aller Ähnlichkeit zahlreiche Unterschiede. So ging es den Anhängern der „Freirechtsschule“ bei allem Antipositivismus nicht darum, den Richter zur zentralen Figur der Rechtsschöpfung zu machen; ihr Ziel war in erster Linie das „Schließen von Gesetzeslücken“ und die Überwindung des „mechanistischen Herangehens“ an die Gesetzesanwendung. Die Konzeption vom „Richterrecht“ ist heute viel radikaler, und sie spielt in der bürgerlichen Rechtsideologie eine viel größere Rolle als damals die „Freirechtsschule“.

Die Forderung nach dem „freien richterlichen Ermessen“ war seinerzeit Ausdruck der Tatsache, daß viele auf

den vormonopolistischen Kapitalismus zugeschnittenen Rechtsprinzipien und Rechtsinstitute nicht mehr den Bedürfnissen des sich rasch entwickelnden Monopolkapitals entsprachen. Diese Nichtübereinstimmung wollte man mit Hilfe des durch den Richter erschlossenen „lebendigen Rechts“ gegenüber dem „Bücherrecht“ überwinden.

Für das heutige bürgerliche Recht der wichtigsten kapitalistischen Länder (einschließlich des anglo-amerikanischen Rechts) ist jedoch eine ständig steigende Gesetzesflut charakteristisch, die alle wichtigen Sphären des gesellschaftlichen Lebens erfaßt. Das ist eine Folge der faktischen Vereinigung der Macht der Monopole mit der Macht des Staates: Die zunehmende Einflußnahme des Staates auf die Prozesse der Produktion, der Konsumtion und des Austausche, auf die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital sowie auf andere gesellschaftliche Beziehungen findet ihren Ausdruck in einer Zunahme der Gesetzgebung.³

Es zeigt sich ein auf den ersten Blick etwas merkwürdiges Bild: Die Aktivierung der Tätigkeit des Gesetzgebers führt zu einer stärkeren Gegenüberstellung von Gesetz und Richter und zu der Forderung, den Richter zum Schöpfer des „wahren Rechts“ und zur maßgebenden Figur der gesellschaftlichen Entwicklung zu machen. Um das zu verstehen, müssen wir die Situation in den kapitalistischen Ländern Westeuropas in den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg betrachten: Unter den Bedingungen der Niederlage der reaktionärsten Kräfte des Imperialismus, des Aufschwungs der antifaschistisch-demokratischen Bewegung und des wachsenden Einflusses des realen Sozialismus in der Welt vollzog sich in diesen Ländern ein Prozeß der Reorganisation des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems. Die herrschenden Kreise waren gezwungen, auf demokratische Reformen und Zugeständnisse einzugehen, die ihre rechtliche Ausgestaltung in den Verfassungen und anderen Gesetzen fanden. Zugleich aber versuchten die herrschenden Kreise mit Hilfe der bürgerlichen Gerichte ihren Besitz „mit Krallen und Zähnen“ zu verteidigen.⁴ Das zeigte sich u. a. darin, daß den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt wurde, das Gesetz „frei“ anzuwenden. Mittels des „übergesetzlichen Naturrechts“, der „höchsten Rechtsprinzipien“, der „Rechtsidee“, der „Natur der Sache“ und anderer Kriterien sollten die Gerichte möglichst das „korrigieren“, was im Stadium der Gesetzgebung nicht hatte verhindert werden können. Das war auch die Hauptursache dafür, daß das „Richterrecht“ fester Bestandteil der bürgerlichen Rechtsideologie in der BRD wurde

Die Bedeutung des „Richterrechts“ für die Monopolbourgeoisie

Die Anforderungen an den bürgerlichen Staat als „Gesamtkapitalist“, der Konkurrenzkampf zwischen den monopolistischen Gruppierungen sowie die Widersprüche zwischen zentralen und örtlichen Belangen und Institutionen — diese und andere Faktoren gestatten es dem kapitalistischen Staat nicht, dem Ermessen der „Dritten Gewalt“ unbegrenzten Spielraum zu geben. Art. 97 des BRD-Grundgesetzes von 1949 und spätere „Richtergesetze“ der BRD wahren das Prinzip, daß die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Die Formel vom „Richterrecht“ ist jedoch, sehr geeignet, die Anwendung dieses Prinzips flexibel zu gestalten. Mit Hilfe des „Richterrechts“ kann das eine oder andere Rechtsinstitut ohne Inanspruchnahme der gesetzgebenden Instanzen den veränderten Umständen angepaßt werden, kann ein möglicher Widerspruch